

Miscellen : Von der Rechtsame im Bucheggberg

Autor(en): **Jäggi, L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **26 (1953)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-323816>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

in einen hohen Anbau über. Aus dem Walmdach erhebt sich ein vier-eckiges hölzernes Obergaden, ein Spitzhelm ragt darüber empor.³⁷ Dieser erscheint wieder zwei Jahrhunderte später in der Chronik von Herrliberger. Ildefons von Arx berichtet, dass das Gebäude wahr-scheinlich gegen die Stadt zu einen Graben und eine Fallbrücke gehabt habe, die demnach schon zu jener Zeit nicht mehr vorhanden waren.³⁸ Heinrich Jenny hat vor dem vollständigen Umbau des Gebäudes im Jahre 1868 in einer Zeichnung, worauf noch der zwingerartige Vor-bau auf der Ostseite sichtbar ist, sein Aussehen festgehalten.

Von dem Schlossermeister Josef von Arx, der jenen Umbau vor-nahm, ging der Zielemp an seine Erben über. Heute ist er im Besitz von Frau Bohrer-von Arx. Im Erdgeschoss hat sich ein bescheidener Laden für Berufskleider und Wäsche eingemietet. Im Schaufenster steht gegenwärtig die Aufschrift: «Totalausverkauf zu stark herab-gesetzten Preisen».

Eduard Haefliger.

Den Herren Ständerat Dr. Dietschi, Dr. Boner vom Staatsarchiv Aarau, Bez. Lehrer Senti in Rheinfelden, Stadtbibliothekar Wölfli und Stadtarchivar Eduard Fischer spreche ich für die Förderung meiner Arbeit den besten Dank aus.

Von der Rechtsame im Bucheggberg

Nachdem vor etwas mehr als hundert Jahren die Rechtsameablö-sung erfolgte, fiel die Erinnerung an jene wirtschaftlichen Zustände allmählich der Vergessenheit anheim und nur die da und dort noch vorkommende Bezeichnung für gewisse Waldungen als «Rächtsimi-wald» hält die Erinnerung an einen jahrhundertealten Brauch noch wach. Es war ein dingliches Recht, das an den Besitz von Haus und Hof gebunden war, und deren Nutzniesser eifersüchtig auf dessen Wahrung und wenn möglich dessen Mehrung bedacht waren; denn das Gedeihen eines Bauerngutes hing eng damit zusammen. Dieses Recht war ein dreifaches. Es bestand in der Nutzung des ausserordent-lich geschätzten Acherums, der Benutzung des Holzes und des Weid-

³⁷ Rahn, Mittelalterliche Kunstdenkmäler des Kantons Solothurn, S. 116.

³⁸ Beides hat Emil Peier in seinem Holzmodell der Stadt nach Herrliberger im Histori-schen Museum sorgfältig angebracht.

ganges. Der Name Acherum, auch Acherig, umfasste ursprünglich alle der Schweinemast dienenden Wildfrüchte, ausser Buchnüsschen und Eicheln, wildes Obst, Hagebutten, Schlehen und Haselnüsse (Grimm, Weisthümer VI, 490).

Der Ursprung dieser Rechte geht ohne Zweifel ins frühe Mittelalter zurück, da die Wälder und Allmenden den Tvingherren gehörten, die in der Gegend begütert waren. Die Dorfschaften hatten daran ein auf ihr Bedürfnis beschränktes Nutzungsrecht, wofür sie den Bodenzins und den Holzhafer entrichteten. Später kamen die Wälder durch Kauf grösstenteils an die Stadt Solothurn, welche sie als Erblehen an die Gemeinden abtrat, so z. B. 1513 an Balm, Biezwil, Lüterswil, 1566 an Gächliwil, 1640 an Lüsslingen und Nennigkofen, 1636 an Lüterkofen und Ichertswil. Dass die Gemeinden den Holzhafer entrichteten, zeigen Ratsbeschlüsse von 1615, 1619, 1638 und 1639. Neben diesen obrigkeitlichen Hochwäldern gab es aber noch solche, welche zu den Gütern gehörten und keinerlei Abgaben zu entrichten hatten, wie aus einem Ratsbeschluss vom 21. Mai 1635 hervorgeht. Die Bucheggberger hatten sich beschwert, dass sie den Holzhafer auch von den eigenen Wäldern entrichten müssten, worauf der genannte Beschluss dahin lautete, dass «das Acheret nur von den Hochwäldern und nicht von ihren eigenen Hölzern» gefordert werde.

Wegen der Benutzung der abgetretenen Waldungen hatten sich unter den Berechtigten schon frühe Zwistigkeiten ergeben. Es herrschte der Grundsatz, dass sich die Nutzung nach Massgabe des Bedürfnisses zu richten habe. Deshalb wurden die Gemeindebürger nach ihrem Güterbesitz in Klassen eingeteilt, indem man glaubte, wer mehr Eigenland besitze, auch mehr Holz und Acherum und grösseres Weidrecht beanspruchen könne als derjenige mit weniger Land. So wurde Montag nach Andresentag 1543 von der Gemeinde Messen festgesetzt, dass ein ganzer Bauer 30 Schweine, ein halber 15, wer weniger besitze nach Massgabe seines Gutes Schweine in den Wald treiben dürfe; die Häusleute, welche kein Land besaßen, durften 5 Schweine jagen. Der Dorfbrief von Schnottwil vom 5. Dezember 1675 erläutert, was unter dieser Abstufung zu verstehen sei. Wer in jeder Zelge 8 Jucharten und 10 Maad Matten sein eigen nennen konnte, hatte eine ganze Rechtsame; wer 6 Jucharten Acker und $7\frac{1}{2}$ Maad besass, $\frac{3}{4}$ Rechtsame; der Besitzer von 4 Jucharten Acker und dazu 5 Maad eine $\frac{1}{2}$ Rechtsame und wer nur 2 Jucharten auf jeder Zelge und dazu 2 Maad besass, eine Viertelsrechtsame, eine Taunerrechtsame entsprach einer halben

Viertelsrechtsame. Kleine Teilrechte konnten von den Inhabern zusammengelegt werden, um den entsprechenden Nutzen zu geniessen. Eine frühere Ordnung von Schnottwil vom 19. April 1649 setzte fest, dass der Inhaber einer ganzen Rechtsame einen ganzen Zug, «namblich vier Ross haben» müsse. Sofern er aber länger als vier Wochen nicht vier Pferde ins Feld führe, solle die Rechtsame der Gemeinde verfallen sein. Mehr als eine Rechtsame soll keiner besitzen, es wäre denn, dass ein Sohn, der selbst eine Haushaltung führt, eine solche ansprechen dürfte. Vermag er aber keinen Zug, so solle er sich mit «einer Häuslins Rechtsame» zufrieden geben. Wer von der Gemeinde eine Rechtsame zugesprochen erhielt, musste derselben eine «Husräuchy uffrichten», d. h. den Gemeindegossen einen Trunk bezahlen. Dieses Wort erinnert an einen Brauch, der beim Bezuge eines neuerbauten Hauses geübt wurde. Auf der offenen Herdplatte wurde das erste Feuer angezündet, dessen Rauch durch die bis zum Dachraum offene Küche in alle Räume drang. Man nahm damit sinnbildlich das Haus in Besitz. Dass dazu auch befreundete Nachbarn zu einer festlichen Mahlzeit eingeladen wurden, hat sich bis heute im «Ufrichtimah» erhalten.

Nicht selten suchten kaufkräftige Bauern durch Kauf oder Tausch sich in den Besitz der begehrten Rechtsame zu setzen. In den noch erhaltenen Fertigungsprotokollen der Gerichte Lüsslingen und Schnottwil lassen sich solche Handänderungen häufig nachweisen, z. B. fertigte Urs Singer zu Lüsslingen 1715 seinem Bruder «ein viert deill rächt-samen zu holtz und velt, zu won und weid mit nutz und schaden, heg und greben und allen seinen beschwörungen. . . umb 40 $\frac{1}{4}$ bahr gält und ein viertdeill dinkel und ein Mäss Wicke». Im gleichen Jahre verkauft Urs Schluop in Lüsslingen dem eingekauften Wirt Ludwig Flüemann eine Viertelsrechtsame, inbegriffen eine Bünde um 50 $\frac{1}{4}$ und eine silberne Schale im Werte von 5 $\frac{1}{4}$ nebst einer Duplone Trinkgeld für das Gericht.

Mit dem Besitz einer Rechtsame war auch das Heimatrecht in der Gemeinde gewährleistet. 1723 verkauft Durs Aeberhard von Schnottwil, als Vormund der Kinder seines Bruders, ein Haus mit Hofstatt, Bünde und Garten nebst einer Viertelsrechtsame um 400 \bar{x} , 10 $\frac{1}{4}$ und 5 $\frac{1}{4}$ Trinkgeld. Der Käufer übergab dem Aeberhard dafür eine Tauernerrechtsame im Werte von 75 $\frac{1}{4}$ an Zahlungs Statt, wobei bemerkt wird, «wan es sach wär, das iemand sölt abzüchen, ein halb Viertel Rächt-same wägen des heimeträchtten den weisli vorbehalten» sein solle.

1725 verkauft Hans Bleuer seinem Bruder Benz seinen Anteil an Haus und Hofstatt, Bünden und Garten. «Was die rächtsame betrifft, hat er, Hans Bleuer, die sälbe für sein heimeträcht vorbehalten um 20 $\frac{1}{5}$.»

1727 tauscht der Müller Adam Schluiep mit Hans Bleuer ein Recht. Der wohlhabende Müller übergibt Bleuer eine Taunerrechtsame und 30 $\frac{1}{5}$ bares Geld, wogegen Bleuer dem Schluiep seine Viertelsrechtsame abtritt. Ob Bleuer zu diesem für ihn trotz der Bezahlung nachteiligen Handel durch Armut gedrängt wurde, bleibe dahingestellt.

Auch aus Messen liessen sich Beispiele aus dem Jahre 1640 erbringen, die zeigen, wie zahlreiche Rechtsamebesitzer ihre Rechtsame zu Geld machten oder weil sie «das ihre verthan» und dann ihr Leben als Häuslileute fristeten, indem sie auf der Allmend ein kleines Taunerhäuschen erbauten. Es ist anzunehmen, dass um jene Zeit sich das Dorf gegen das Eichholz hinaus erweitert hat.

Zahlreiche Streitigkeiten um die Nutzung entstanden hauptsächlich im 17. Jahrhundert, weil sich viel fremdes Volk infolge der niedrigen Einkaufstaxen angesiedelt hatte. 1746 wünscht Lütterswil einen neuen Dorfbrief mit höhern Taxen, weil «sich vill frömbde bey ihren niederlassend, deren posterität nicht mehr von dannen zu treiben; wie die dorbürger holtz und weyd geniessen und die burger vertreiben wollen». Ähnliche Klagen tönen auch aus Messen, Biezwil und andern Dörfern.

Eine grosse Zahl von Ortsbürgern war aus mancherlei Gründen, sei es aus Armut, Zerstückelung ihrer Anteile unter die Nachkommenschaft oder weil man sich aus falsch verstandenem, scheinbarem Vorteil seine Rechtsame abhandeln liess, in die Klasse der Rechtsamelosen gekommen. Wurden infolge Misswachs die Lebensmittel teurer, so gerieten sie bald in Not und fielen der Wohltätigkeit oder den Gemeinden zur Last oder schickten ihre Kinder betteln. In den Kapitelsverhandlungen der bernischen Pfarrer werden gegen das Ende des 17. Jahrhunderts immerfort Klagen laut gegen die aus dem Bucheggberg und Leberberg stammenden Bettler und «wäلتschen Hutten- und Kräzentrager», die die Gemeinden überlaufen und die Leute belästigen; auch wird gegen die Ortsvorsteher geklagt, die sich ihrer Pflicht den Armen gegenüber sehr saumselig erzeigten.

So ist es sehr verständlich, dass der Rat 1630 ein strenges Verbot erliess, dass Rechtsamen von den Häusern verkauft werden dürften. Dass dies trotzdem geschah, ersieht man aus dem schon fünf Jahre später wiederholten Verbote.

Angaben im Dorfbrief von Schnottwil vom Jahre 1676 lassen den Schluss zu, dass eine ganze Rechtsame ziemlich genau 34 Jucharten umfasste. Ob man in dieser auffallenden Gesetzmässigkeit in der Grösse der betreffenden Höfe ehemalige Hubengüter vermuten darf, sei dahingestellt. Im Besitz der Rechtsamen herrschte eine auffallende Zersplitterung, hauptsächlich hervorgerufen durch ihre Teilung unter die Nachkommenschaft. Als Beispiel sei dasjenige des Nicli Fuhrer in Ichertswil genannt, der seine halbe Rechtsame unter seine fünf Söhne verteilte, von denen nun jeder nur $\frac{1}{10}$ Rechtsame sein eigen nannte, die ihm kaum genügend Brennholz sicherte für seine Haushaltung und nur, wenn die Söhne ihre Anteile zusammenlegten, was anzunehmen ist, konnten sie mehr als zwei Schweine ins Acherum jagen.

In den Dörfern hatte mit den Jahren die Zahl der Rechtsamelosen ausserordentlich stark zugenommen. Einer amtlichen Aufstellung aus der Zeit vor dem Loskauf seien nur einige Beispiele entnommen, die diese wirtschaftliche Struktur deutlich erkennen lassen. Es befanden sich in

	Rechtsamebesitzer		Nichtrechtsamebesitzer
	Ortsbürger	Fremde	
Lüsslingen	20	9	28
Schnottwil	81	2	96
Biezwil	52	6	85
Brunnenthal	17	4	30
Messen	60	20	109
Lüterswil	31	4	39
Mühledorf	43	4	49
Im ganzen Bezirk . . .	791 = 89 %	111 = 11 %	913

Die meisten der Nichtrechtsamebesitzer führten als Tagelöhner oder Handwerker oft ein recht armseliges Dasein wie es Jakob Hofstätter in seiner Dorfgeschichte «Röseli von Buechegg» schildert. Der Rat suchte diesem immer unhaltbarer werdenden Zustande abzuhelpen und betraute zu diesem Zwecke eine Kommission unter dem Vorsitze des Landespräsidenten Ludwig von Roll mit der Aufgabe, wenn möglich unter den beiden Parteien eine gütliche Lösung herbeizuführen. Sie kam aber zum Schlusse, dass eine friedliche Einigung infolge der Unnachgiebigkeit beider Teile nicht möglich sei.

Die Streitigkeiten fanden grösstenteils erst in langwierigen und kostspieligen Prozessen ihre endgültige Ausscheidung. Die Recht-

samebesitzer erhielten als Abfindung den sogenannten Rechtsamewald, während die andern als gleichberechtigte Gemeindeglieder gleichen Anteil an den ausgeschiedenen Gemeindewaldungen zugesprochen erhielten. Die geschilderten Übelstände aber tragen die Schuld, dass eine so grosse Zahl Bucheggberger auswanderten und ihr Glück und ein besseres Los in Amerika zu finden hofften. Noch leben z. B. im Staate Illinois Urenkel jener Auswanderer, die sich trotz der trüben Lebenserfahrungen ihrer Vorfahren noch ihrer alten Heimat erinnern.

L. Jäggi.

Die Krone ($\frac{\pm}{\sqrt{v}}$) = 25 Batzen war keine Münze, sondern lediglich eine Werteinheit, mit der eine grössere Summe von Batzen dargestellt wurde. Sie war gebräuchlich beim Viehhandel; auch die Löhne von Dienstboten wurden in Kronen festgelegt. Unter Duplone verstand man ein Goldstück im Werte von 160 Batzen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kantons Solothurn um 1842

Die Zollmauern, mit welchen das Ausland seine Märkte gegen billige Einfuhren im ersten Drittel des vergangenen Jahrhunderts zu schützen suchte, stellte die dadurch beengte Schweiz am Ende der 1830er Jahre vor die Frage, ob nicht auch sie ein Schutzzollsystem aufbauen sollte, das ermöglichte, die Lieferungen des Auslandes von entsprechenden Einfuhrkonzessionen abhängig zu machen.

Um das Gewicht und die Interessen der einzelnen Wirtschaftszweige richtig beurteilen zu können, fehlte indessen jeder Einblick in die Verhältnisse, und so beschloss die Eidgenössische Tagsatzung im August 1842, eine «Handels-Expertenkommission» zu bestellen, die im Wege einer Umfrage bei allen Kantonen Aufschluss über ihre wirtschaftliche Tätigkeit verschaffen sollte. – In Ausführung dieses Beschlusses wählte Bern, der damalige Vorort, eine siebenköpfige Fachkommission, die am 24. November 1842 die Kantone um die Beantwortung eines 210 Punkte enthaltenden Fragebogens bat.

Diese erste schweizerische Wirtschaftsenquete verursachte mit ihrem ungewöhnlich grossen Arbeitsanspruch in den 25 Staatskanzleien eine begreifliche Aufregung; trotzdem kamen sie, je nach Fähigkeit des amtierenden Staatsschreibers, mehr oder weniger gründlich und in verhältnismässig kurzer Zeit den Wünschen der Kommission nach.